

STADT ZÜRICH

Strassenlärmsanierung Schimmel-/Seebahnstrasse (Manessestrasse bis Hohlstrasse), öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Es wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Die Lärmgrenzwerte werden in der Schimmel-/Seebahnstrasse (Manessestrasse bis Hohlstrasse) überschritten. Mit STRB Nr. 219/2017 (Strassenprojekt zur Lärmsanierung Kreis 3) wurden für diesen Abschnitt teilweise bereits die entsprechenden Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 der Lärmschutzverordnung gewährt. Das städtische Gesamtkonzept Strassenlärmsanierung 3. Etappe sieht neu für diesen Strassenabschnitt die Einführung von Tempo 30 vor (vgl. die mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordneten Verkehrsvorschriften). Soweit trotz Tempo 30 die Lärmgrenzwerte auch künftig dauerhaft überschritten bleiben, wird die Gewährung bzw. Anpassung von Sanierungserleichterungen beantragt. Der aufgelegte Bericht zeigt auf, welche Gebäude von Grenzwertüberschreitungen betroffen bleiben und welche neu unter die Grenzwerte entlastet werden können.

Der akustische Bericht mit den beantragten Sanierungserleichterungen liegt während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, 4. Stock (Empfang), zur öffentlichen Einsichtnahme auf und kann jeweils von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden. Die Projektunterlagen können zudem am Empfang im 4. Stock (Eingang Werdmühleplatz 3, Amtshaus V) digital eingesehen werden (grosser Bildschirm neben dem Eingang).

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 26. Juni 2024 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 26. Juni 2024, Verkehrsvorschriften [Kreise 3 und 4]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 28. Juni 2024 bis Montag, 29. Juli 2024**.

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 28. Juni 2024).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 28. Juni 2024

Zürich, 20. Juni 2024 bes/chm

Salome Bérard, RA lic. iur.
Juristin Rechtsdienst